



## **Verfahren zur Genehmigung eines Pilotprojektes der automatisierten Schifffahrt**

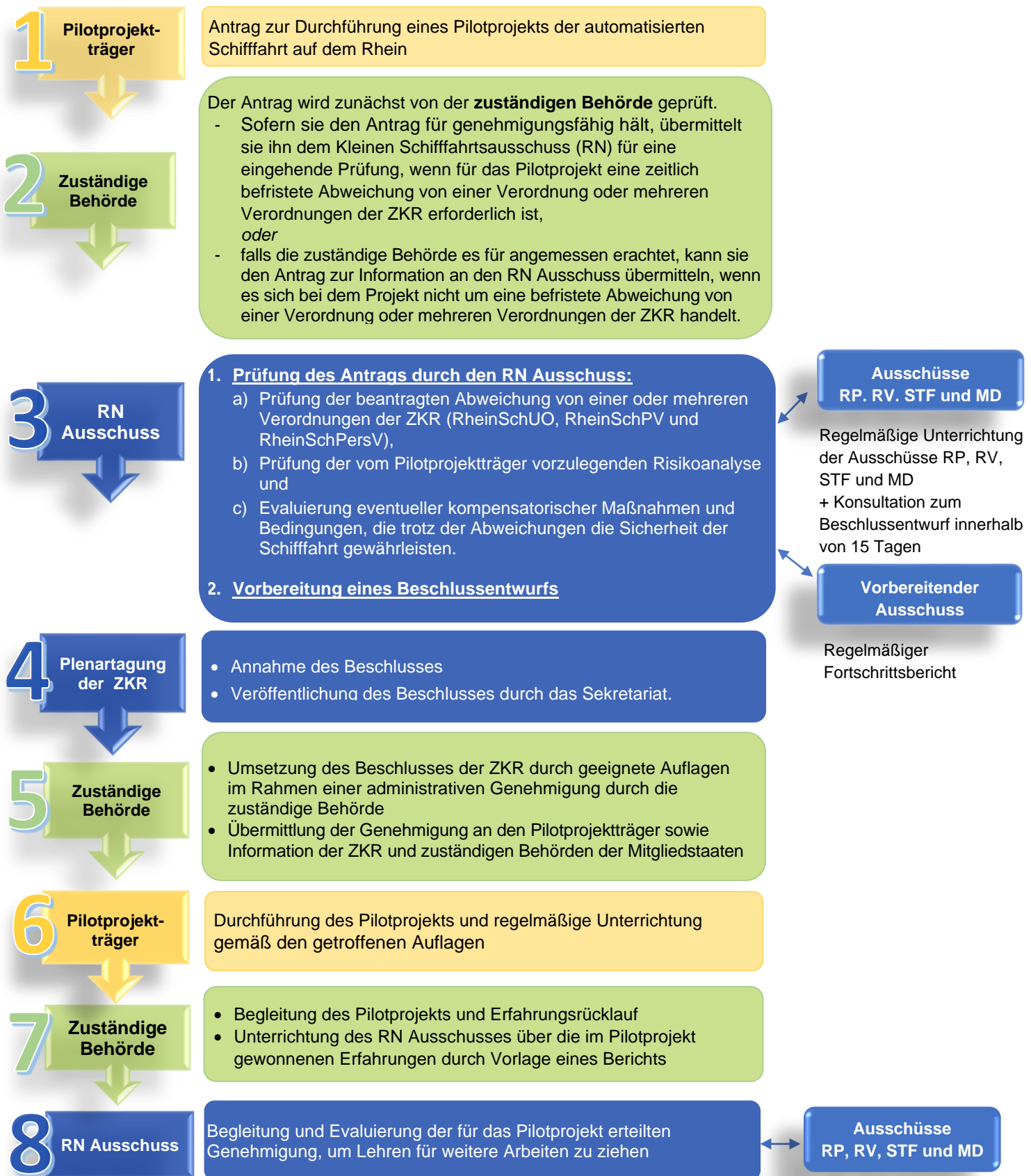
**Edition April 2022**

## Haftungshinweis

---

Weder die ZKR noch das Sekretariat der ZKR oder eine in ihrem Namen handelnde Person kann für die Verwendung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden

## Grafische Darstellung des Verfahrens zur Genehmigung eines Pilotprojektes



**Anmerkung:** Es wird mehrfach auf einen Beschluss der ZKR hingewiesen. Der Zweck dieses Beschlusses der ZKR besteht darin, zu zeigen, dass der vom Träger des Pilotprojektes gestellte Antrag auf eine zeitlich befristete Abweichung von einer oder mehreren Verordnungen der ZKR statthaft ist und dass für das Sicherheitsniveau des Pilotprojektes eine Vereinbarkeit mit den Verordnungen der ZKR besteht. In diesem Beschluss werden mögliche kompensatorische Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen aufgeführt.

## **Erläuterung des Verfahrens zur Genehmigung eines Pilotprojektes der automatisierten Schifffahrt, für das eine Abweichung von einer oder mehreren Verordnungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) angestrebt wird**

---

### *Präambel:*

Das Ziel von Pilotprojekten besteht vor allem darin, weitergehende Erfahrungen mit dem Einsatz neuer Technologien zu sammeln. Diese Projekte ermöglichen eine längerfristige Erprobung dieser Technologien und fördern somit Innovationen.

Mit Blick auf die internationale Definition von Automatisierungsgraden (siehe Beschlüsse 2018-II-16 und 2020-II-21) deckt ein Pilotprojekt im Bereich der automatisierten Navigation inzwischen eine große Bandbreite mit vielfältigen Einsatzmöglichkeiten ab, die von einer einfachen Unterstützung (Automatisierungsgrad 0 bis 2) bis zur vollständig automatisierten Navigation (Automatisierungsgrade 4 und 5) reichen. Für die Durchführung bestimmter Pilotprojekte ist es erforderlich, vorübergehend von einer oder mehreren ZKR-Verordnungen abzuweichen und eine besondere Genehmigung einzuholen. Ziel dieses Dokuments ist es, die Vorgehensweise dazu zu beschreiben, die ein Projektträger durchlaufen muss, um eine solche Abweichung zu beantragen.

### **Schritt 1: Stellen eines Antrags auf eine Genehmigung für ein Pilotprojekt bei der zuständigen Behörde**

Ein Pilotprojektträger, der ein Pilotprojekt der automatisierten Schifffahrt auf dem Rhein durchführen möchte, das eine Abweichung von den Verordnungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) beinhaltet, muss bei einer zuständigen Behörde einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist in der Amtssprache (oder einer der Amtssprachen) der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Inhalt der Antragsunterlagen wird an anderer Stelle ausführlich beschrieben.

### **Schritt 2: Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde**

Die zuständige Behörde nimmt diesen Antrag entgegen und prüft ihn.

- Sofern die zuständige Behörde den Antrag für genehmigungsfähig hält, übermittelt sie ihn dem zuständigen Gremium der ZKR, in diesem Fall dem Kleinen Schifffahrtsausschuss (RN), mit dem Ziel der Annahme eines Beschlusses der ZKR, wenn für das Projekt eine zeitlich befristete Abweichung von einer Verordnung oder mehreren Verordnungen der ZKR erforderlich ist,  
*oder*
- falls die Behörde es für angemessen erachtet, kann sie den Antrag zur Information an den RN Ausschuss übermitteln, wenn es sich bei dem Projekt nicht um eine befristete Abweichung von einer Verordnung oder mehreren Verordnungen der ZKR handelt.

### **Schritt 3: Prüfung des Antrags durch den Kleinen Schifffahrtsausschuss**

Im Mandat des Kleinen Schifffahrtsausschuss ist die Prüfung des Antrags vorgesehen. Durch diese bereichsübergreifende Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Pilotprojekte auf dem Rhein unter gleichwertigen Sicherheitsbedingungen durchgeführt werden.

Die Prüfung des Antrags durch den Kleinen Schifffahrtsausschuss umfasst:

- eine Prüfung der beantragten Abweichungen von einer oder mehreren Verordnungen der ZKR,
- eine Prüfung der vom Projektträger vorzulegenden Risikoanalyse und
- eine Evaluierung eventueller kompensatorischer Maßnahmen und Bedingungen, die trotz der Abweichungen die Sicherheit der Schifffahrt gewährleisten.

Der Kleine Schifffahrtsausschuss kann der ZKR vorschlagen, einen Beschluss anzunehmen, auf dessen Grundlage die zuständigen Behörden die entsprechenden administrativen Genehmigungen erteilen können. Zweck dieses Beschlusses der ZKR ist es, zu zeigen, dass der vom Träger des Pilotprojekts gestellte Antrag auf eine zeitlich befristete Abweichung von einer oder mehreren ZKR-Verordnungen statthaft ist und dass das Sicherheitsniveau des Pilotprojekts mit den ZKR-Verordnungen vereinbar ist. In dieser Entschließung werden mögliche kompensatorische Maßnahmen, Bedingungen und Auflagen aufgeführt.

Gleichzeitig formuliert der Kleine Schifffahrtsausschuss die Fragen, auf die der Pilotprojekträger im Rahmen seiner Evaluierung und seines Berichts über das Projekt antworten muss.

#### **Parallele Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der ZKR**

Der Polizeiausschuss (RP), der Untersuchungsausschuss (RV) und der Ausschuss für Sozial, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen (STF) und der Ausschuss für gefährliche Güter (MD) (für den Fall, dass Gefahrgut transportiert wird) werden regelmäßig über die Arbeiten des Ausschusses RN unterrichtet. In der Praxis erfolgt dies in Form von Dokumenten mit Mehrfachaktenzeichen, die an die Delegationen transparent verteilt werden.

Darüber hinaus leitet der Ausschuss RN den Beschlussentwurf an die Ausschüsse RP, RV, STF und MD zur Stellungnahme weiter, die gegebenenfalls innerhalb von 15 Tagen ihre Bemerkungen oder Änderungsvorschläge einreichen können.

Die Ausarbeitung des für ein Pilotprojekt erforderlichen Beschlusses fällt zwar in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses RN, aber die Änderungen an den Verordnungen verbleiben im Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse RP, RV, STF und MD, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Pilotprojekten stehen.

Außerdem wird der **Vorbereitende Ausschuss** regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten unterrichtet.

#### **Schritt 4: Annahme, Veröffentlichung und Mitteilung des Beschlusses**

Ein solcher Beschluss, auf dessen Basis eine zuständige Behörde eine Genehmigung für ein Fahrzeug erteilen kann, zeitlich befristet auf dem Rhein unter Abweichung von einer geltenden Verordnung oder mehreren geltenden Verordnungen zu verkehren, muss von der Plenartagung der ZKR angenommen werden. In Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung der ZKR gewährleistet das Sekretariat die Öffentlichkeitsarbeit und die Veröffentlichung der Beschlüsse.

Die Bereitstellung von Informationen auf der Website oder konkrete Publikationsmaßnahmen könnten ins Auge gefasst werden, um für zusätzliche Aufmerksamkeit zu sorgen.

Die Mitgliedstaaten könnten die Veröffentlichung und die Weiterverbreitung der Beschlüsse der ZKR unterstützend begleiten. Zusätzliche Informationsmaßnahmen wie die Nachrichten für die Binnenschifffahrt könnten in Betracht gezogen werden, um die anderen Wasserstraßennutzer zu informieren.

#### **Schritt 5: Umsetzung des von der ZKR angenommen Beschlusses durch die zuständige Behörde**

Die zuständige Behörde gewährleistet auf geeignete Weise, dass dem Projekträger der von der ZKR angenommene Beschluss übermittelt und die administrative Genehmigung für das Pilotprojekt erteilt wird und dass die darin genannten Einschränkungen und Bedingungen eingehalten werden.

#### **Schritt 6: Durchführung des Pilotprojekts und regelmäßige Unterrichtung gemäß den getroffenen Auflagen**

#### **Schritt 7: Begleitung des Pilotprojekts und Erfahrungsrücklauf**

Die zuständige Behörde unterrichtet den Ausschuss RN auf der Grundlage der vom Projekträger bereitgestellten Informationen über die im Pilotprojekt gewonnenen Erfahrungen.

Konkret legt der Träger des Pilotprojekts der zuständigen Behörde und dem Ausschuss RN einen Bericht vor, um Lehren aus den Versuchen zu ziehen.

Dieser Bericht muss eine Auswertung enthalten, die die von RN übermittelten Fragen beantwortet und den Ergebnissen der Versuche Rechnung trägt. Dies schließt die Evaluierung und eventuelle Aktualisierung der ursprünglich vom Projekträger zu erstellende Risikoanalyse ein. Der RN-Ausschuss informiert die anderen Ausschüsse (RP, RV, STF und MD) regelmäßig über den Fortschritt des laufenden Pilotprojekts.

Die zuständige Behörde muss außerdem einen Bericht mit den eigenen Schlussfolgerungen vorlegen.

#### **Schritt 8: Überwachung und Evaluierung der für ein Pilotprojekt erteilten Genehmigung**

Der Ausschuss RN überwacht und evaluiert den angenommenen Beschluss für das Pilotprojekt auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde bereitgestellten Informationen, um Lehren für seine Arbeit zu ziehen.